

## Ausbildungsordnungen novelliert –

### „Gestreckte“ Abschlussprüfung jetzt Regelform

- Die Regelungen zur Gestreckten Prüfung wurden in neue Ausbildungsordnungen integriert
- Die Prüfungszeiten wurden auf Druck des Bundesministeriums für Wirtschaft gekürzt.
- Ausbildungsinhalte und sonstige Prüfungsregelungen sind unverändert.

Die neuen Prüfungszeiten:

- Die Prüfungszeit für die komplexe Arbeitsaufgabe (Teil 1 der Abschlussprüfung) beträgt *höchstens 8 Stunden* (bisher 10 Stunden). Dabei sollen die schriftlichen Aufgabenstellungen einen zeitlichen Umfang von *höchstens 90 Minuten* (bisher 120 Minuten) haben.
- Die Prüfungszeit für die Praktische Aufgabe beträgt *14 Stunden* (bisher 18), wobei die Durchführung *6 Stunden* (bisher 7 Stunden) dauert.
- Die Prüfungszeiten/Stunden für den Betrieblichen Auftrag betragen nunmehr (bisherige Zeiten in Klammern):

					Elektroniker/in für					
Anlagen-mechaniker/in	Industrie-mechaniker/in	Konstruktions-mechaniker/in	Werkzeug-mechaniker/in	Zerspanungs-mechaniker/in	Gebäude- und Inf-rastruktursysteme	Betriebstechnik	Automatisierungs-technik	luftfahrttechnische Systeme	Geräte und Systeme	System-informatiker/in
18 (21)	18 (21)	18 (21)	18 (21)	18 (21)	24 (30)	18 (18)	18 (18)	18 (18)	20 (24)	20 (24)

Inkrafttreten:

- Die Verordnungen treten am 1. August 2007 in Kraft. Auf bestehende Ausbildungsverhältnisse sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Ausbildender und der Auszubildende können vereinbaren, die Vorschriften der neuen Verordnung anzuwenden.
- Prüfungsausschüsse müssen auf Grund der Übergangsvorschrift damit rechnen, dass bereits beim nächsten Prüfungstermin Prüflinge nach den neuen Regelungen geprüft werden müssen.

## Die neuen Verordnungen

### Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen Vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1678)

### Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen Vom 23. Juli 2007 (BGBl. I S. 1599)

Die „Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen“ vom 3. Juli 2003 sowie die „Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen“ vom 9. Juli 2004 wurden aufgehoben. Die dazugehörigen Erprobungsverordnungen waren befristet erlassen und verloren ihre Gültigkeit am 31. Juli 2007.

Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Bundesregierung einigten sich auf zwei neue Ausbildungsordnungen, in denen folgende Änderungen realisiert wurden:

- §§ 2 und 3: Die Regelungen zum Berufsgrundbildungsjahr entfallen. Nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes werden Anrechnungsregelungen von den Ländern erlassen.
- § 5: Das Berichtsheft wird zum Ausbildungsnachweis.
- Es wurde ein neuer Paragraph 6 aufgenommen:
 

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinander fallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff vertraut ist. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsfähigkeit nach § 38 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.

Diese Regelung war bisher in den Erprobungsverordnungen enthalten. Bei allen anderen Paragraphen erhöht sich Paragrafennummer um eins.
- In den jeweiligen Paragraphen wird aus „Zwischenprüfung“ „Teil 1 der Abschlussprüfung“, aus „Abschlussprüfung“ wird „Teil 2 der Abschlussprüfung“.
- Der geänderte Text für Teil 1 der Abschlussprüfung lautet:
 

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt *höchstens 8 Stunden*, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von *höchstens 90 Minuten* haben.
- Der geänderte Text für Teil 2 der Abschlussprüfung lautet:
 

(4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag

  1. in *18 Stunden (Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme: 24 Std., Elektroniker/in für Geräte und Systeme und Systeminformatiker: 20 Std., alle anderen Metall- und Elektroberufe: 18 Std.)* einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
  2. in *14 Stunden* eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt *sechs Stunden*; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- Die Bestehensregelungen bisherige §§ 30 (Elektro) bzw. 26 (Metall) wurden entsprechend den Regelungen der Erprobungsverordnungen angepasst. (Jetzt §§ 31 bzw. 27)
- In der Übergangsregelung (§§ 32 bzw. 28) wurde festgelegt, dass die neuen Regelungen für neu abgeschlossene Verträge gelten. Auszubildender und Auszubildender können aber vereinbaren, die neuen Regelungen bereits jetzt anzuwenden.
- Die neuen Verordnungen gelten ab dem 1. August 2007.